

## B) Förderparameter der Kulturvereinsförderung

### 1. Förderung der örtlichen Musik-, Orchester- und Gesangsvereine (einschließlich Spielmanns- und Fanfarenzügen sowie Schalmeiengruppen)

#### 1.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden die oben genannten Kulturvereine, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abschnitt A erfüllen und **mindestens 20 aktive Mitglieder** haben.

#### 1.2. Arten der Förderung

##### 1.2.1. Allgemeine jährliche Kulturvereinsförderung

Sind diese Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält jeder Verein

1.	einen Sockelbetrag	200,00 EUR
2.	einen Beitrag pro aktivem Vereinsmitglied	
	• bei Gesangsvereinen	22,00 EUR
	• bei Musik- und Orchestervereinen	42,00 EUR
	• bei Spielmanns- und Fanfarenzügen sowie Schalmeiengruppen	32,00 EUR
3.	einen Verwaltungskostenbeitrag pro Vereinsmitglied	1,50 EUR

##### 1.2.2. Zuschuss für Beschaffungen

Auf Antrag können die Beschaffung von Uniformen einschließlich der Begleitheile für Musikvereine (einschließlich Spielmanns- und Fanfarenzügen sowie Schalmeiengruppen) sowie einer einheitlichen Kleidung für Chöre bezuschusst werden.

Gefördert werden die erstmalige Einkleidung und die Ersatzbeschaffung (sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder voll oder teilweise eingekleidet wird). Letztere wird nur nach Ablauf von 10 Jahren gefördert. Die von der Stadt bezuschussten Uniformen müssen bis zu einer regelmäßigen Ersatzbeschaffung im Vereinseigentum verbleiben.

Unter die erstmalige Einkleidung wird neben der Erstausrüstung eines Vereins auch die Ersteinkleidung von Neumitgliedern und musikalischem Nachwuchs, sofern mindestens fünf Vereinsmitglieder neu eingekleidet werden, gefasst.

Der städtische Zuschuss beträgt 50 % der Anschaffungskosten.

Der Höchstzuschussbetrag beträgt bei

• Landsknecht-Uniformen u. ä.	350,00 EUR je Uniform
• Trachten-Uniformen	200,00 EUR je Uniform
• einheitliche Kleidung (Anzug)	100,00 EUR

Im Rahmen der Höchstbeträge können auch Begleitheile, wie Tücher, Blusen, Krawatten, Hemden und Handschuhe zu 50 % bezuschusst werden.

### **1.2.3. Zuschuss für die Teilnahme an Wertungsspielen**

Für die Teilnahme an Wertungsspielen und Wertungssingen können Vereine einen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 EUR pro Teilnahme erhalten. Der Betrag wird pro Verein und Jahr, maximal einmal gewährt.

### **1.2.4. Abmangelzuschuss**

Auf Antrag können besonders förderungswürdige Aufführungen bezuschusst werden.

Bezuschusst werden folgende Positionen:

- Werbung
- Noten
- Gagen für Orchester und Solisten
- Sonstige direkte Kosten, die für den Veranstaltungstag entstehen

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer offiziellen Abrechnung (Plan-/Ist-Darstellung unter Aufführung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben), sofern ein Defizit entstanden ist.

Die Abmangelbezuschussung beträgt maximal 50 % des jeweils entstandenen Defizits, maximal jedoch 5.000,00 EUR pro Jahr. Es können maximal zwei Konzerte pro Jahr bezuschusst werden.

### **1.2.5. Überlassung städtischer Räume**

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben notwendigen Räume kostenlos.

Der Verein muss in Bezug auf fällige Beträge in Vorleistung gehen. Die Auszahlungsgrundlage bilden die jeweiligen Miet- und Pachtverträge einschließlich der Zahlungsnachweise.

### **1.2.6. Baukostenzuschuss**

Der Bau oder Kauf eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

Gefördert werden Baumaßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Friedrichshafen ein Interesse hat. Anerkannt werden Kosten für den Neu-, Um- und Ausbau von Vereinsräumen. Der Baukostenzuschuss beträgt für die Funktionsbereiche einschließlich der notwendigen Nebenanlagen 35 % der Gesamtkosten.

Für eine Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert wird, werden folgende Parameter zu Grunde gelegt: